



## **Satzung des Hahneköpp-Verein "Haut Ihn" 1929 e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Hahneköpp-Verein "Haut Ihn" 1929.
- (2) Er hat seinen Sitz in Solingen-Gräfrath.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V.".
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Brauchtums Hahneköppen in Solingen. Der Verein hat den Zweck, die alte Sitte des Hahneköppens zum Stiftungsfest zu pflegen, zu fördern und für die Zukunft zu bewahren. Aufgrund dieser Bestimmung gilt sein Bestreben der Pflege echter Heimatliebe sowie der Hochhaltung und Bewahrung althergebrachter Traditionen unserer schönen Heimat "Gräfrath".
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung des jährlich stattfindenden "Königsköppens" zum Stiftungsfest. Für das Köppen gelten die althergebrachten Regeln, die nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit geändert werden können. Die Vorjahresmajestät beginnt das Köppen mit dem symbolischen Ehrenschatz. König wird derjenige Köpper, welcher dem Hahn den Kopf abschlägt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(4) Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen.

### **§ 4 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die die Vereinssatzung achtet und die Verpflichtung eingeht, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag und der Vollendung eines Probejahres die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit. Der schriftliche Antrag kann von jedem Mitglied entgegengenommen werden und ist an den Vorstand weiterzuleiten.

(3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Antragsteller/in die Berufung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(4) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt am Tag nach der Mitgliederversammlung, auf der die Aufnahme beschlossen wurde.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen. Sie haben die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.

(2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen (§ 8) verpflichtet.

(3) Jedes Mitglied ist angehalten, nicht nur an den ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen teilzunehmen, sondern auch an den Veranstaltungen, welche im "Jahreskalender" des Vereins festgeschrieben sind.

(4) Verstirbt ein Mitglied des Vereins, so nehmen alle Mitglieder, je nach zeitlicher Möglichkeit, an der Beerdigung teil. Das verstorbene Mitglied wird durch das Tragen der Schärpe, der Vereinsfahne und ggf. der Niederlegung eines Kranzes mit Schleife geehrt.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch  
a) freiwilligen Austritt des Mitglieds,  
b) Ausschluss des Mitglieds,  
c) Tod des Mitglieds.

(2) Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Er muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied  
a) grob gegen die Satzung,  
b) grob gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder  
c) grob gegen die Vereinsinteressen verstößt.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die aktuelle Höhe der Beiträge ist der Geschäftsordnung zu entnehmen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der Beitrag ist bis zur jeweiligen Halbjahresversammlung zu entrichten. Der Vereinsbeitrag ist eine "Bringschuld".

## **§ 9 Organe des Vereins und Vergütung**

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 10),
- b) der Vorstand (§ 13)

(2) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

(3) Der Vorstand kann eine Vergütung erhalten. Über die Gewährung der Vergütung dem Grunde und der Höhe nach entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ferner über eine angemessene Aufwandsentschädigung i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern und findet am Sitz des Vereins statt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist immer im Januar eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandvorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auf Wunsch des/der Mitglieder auch per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragen. Werden Anträge später gestellt (maßgeblich ist der Zugang), kann über diese nur beraten und beschlossen werden, wenn mindestens zwei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit bestätigen.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist dieser verhindert, wird die Mitgliederversammlung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied zugegen, wird der Leiter von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Einem Nichtmitglied kann der Zutritt zur Mitgliederversammlung als Gast gewährt werden. Über die Zulassung entscheidet der Versammlungsleiter.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen seit dem Versammlungstag erneut eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist, ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. In der Einladung muss auf die erleichterte Beschlussfassung hingewiesen werden.

(4) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn der Versammlungsleiter keine andere Art der Abstimmung bestimmt. Sie hat geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Hat in einem ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(5) Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Feststellungen enthalten, über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung und der exakte Wortlaut der geänderten Bestimmung anzugeben.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 13 Vorstand**

(1) Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind

1. der Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende,
3. der Geschäftsführer,
4. der Schriftführer,
5. der Kassierer und
6. der stellvertretende Kassierer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Für die Entgegennahme von Willenserklärungen, die gegenüber dem Verein abzugeben sind, ist jedes Vorstandsmitglied alleinvertretungsberechtigt.

(2) Stets zum Vorstand gehört ehrenhalber der amtierende König. Dieser wird nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt, sondern im Rahmen des jährlich stattfindenden "Königsköppens" ermittelt. Der König ist Repräsentant des Vereins und wird als solcher von allen Mitgliedern anerkannt und geachtet. Er hat, anders als die restlichen Mitglieder des Vorstands (siehe § 14 Abs. 1), keine Rechte als Vorstandsmitglied. Im Rahmen seiner Amtszeit steht er dem Vorstand beratend zur Seite.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt öffentlich oder auf Antrag, dabei genügt für den Antrag eine Stimme, geheim. Wird eine geheime Wahl gewünscht, ist vorab festzustellen, ob das oder die vorgeschlagene/n Mitglied/er auch bereit sind die Kandidatur anzunehmen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine - auch mehrmalige - Wiederwahl ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Neuwahlen können durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen und bestätigt werden. Die höchste Stimmzahl – einfache Mehrheit – ist bei der Wahl entscheidend.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(5) Fällt im Laufe des Königsjahres der amtierende König durch Tod, Austritt oder andere schwerwiegende Gründe aus, so wird sein Amt vom Vorjahreskönig bis zur

Ernennung des neuen Königs im Rahmen des folgenden Stiftungsfestes übernommen.

## **§ 14 Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins gemeinschaftlich. In einer Geschäftsordnung für die Vorstandsmitglieder sollen die Zuständigkeiten zugewiesen werden.

## **§ 15 Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Vorstand ist ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies verlangt. Vorstandssitzungen finden am Sitz des Vereins statt, wenn nicht alle Mitglieder mit einem anderen Tagungsort einverstanden sind.

(2) Ein Vorstand kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vorstand innerhalb von zwei Wochen erneut mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(6) Ein Vorstandsbeschluss kann durch schriftliche Abstimmung oder in jeder anderen geeigneten Form (z.B. Email) erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

## **§ 16 Haftung der Vereinsorgane und Vertreter**

Vereinsorgane, besondere Vertreter sowie die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit nach § 11 Abs. 7.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder, die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses im Amt sind, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit keine anderen Liquidatoren bestimmt.

## **§ 18 Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder im Falle des Wegfalls seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Heimatverein Gräfrath e. V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlose, gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung, die am \_\_\_\_\_ von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde, tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal in Kraft.

Solingen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)